

heitsverbrecher, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflgeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, die Sicherungsverwahrung, die Entmannung oder die Untersagung der Berufsausübung für angezeigt, so hat er die Sache an das Schöffengericht zu verweisen, sofern nicht ein Gericht höherer Ordnung zuständig ist.

(2) Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

(3) Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des § 210.

(4) Ist der Beschluß von einem Amtsrichter oder einem Schöffengericht ergangen, so kann der Angeklagte, falls nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hat, innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

Ann.: Abs. 1 Satz 2 ist durch Art. 2 Ziff. 25 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt worden (hinsichtlich der Entmannung vgl. Anm. 2 zu § 80a), und war durch Art. 5 § 21 Ziff. 1 der Durchf.VO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 489) gestrichen worden. Durch Art. 5 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) waren die Abs. 2 und 3 geändert worden.

## Verhandlungsprotokoll.

### § 271

(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.